

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises
Hauptabteilung II
Arbeit und Soziale Sicherung
II.30 – Kommunales Service-Center

Antrag auf Genehmigung von Ortsabwesenheit nach § 7 Abs. 4a SGB II

Name, Vorname			
Geburtsdatum		Telefon	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Wohnort			

Hiermit beantrage ich die Genehmigung von Ortsabwesenheit für die Zeit vom

_____ **bis** _____ (= _____ **Kalendertage**).

Folgende Reiseunterlagen werden vorgelegt:

- Reisepass
 Tickets
 sonstige Nachweise über den Reisezeitraum _____

Datum / Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Hinweise und Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Genehmigung der beantragten Ortsabwesenheit trifft Ihr Vermittlungscoach. Sie erhalten hierüber einen entsprechenden (schriftlichen) Bescheid.

Nach § 7 Abs. 4a SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen SGB II-Leistungsträgers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. **Die Dauer der Abwesenheiten soll in der Regel insgesamt drei Wochen (21 Kalendertage) im Kalenderjahr nicht überschreiten.**

Wenn Sie sich **länger als genehmigt** außerhalb des Nahbereichs aufhalten, **entfällt Ihr Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit.**

Der **Leistungsanspruch entfällt bereits mit dem ersten Tag** der Ortsabwesenheit, wenn die **geplante Abwesenheit zusammenhängend einen Zeitraum von 6 Wochen überschreitet**. Das bedeutet, dass der bisherige Leistungsbescheid aufzuheben ist und die Leistung nach dem SGB II eingestellt wird bzw. überzahlte Beträge von Ihnen zu erstatten sind. Kosten der Unterkunft, welche aufgrund der Einstellung nicht geleistet wurden können bei späteren Mietschulden auch nicht rückwirkend übernommen werden.

Mit dem Leistungsbezug endet auch die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 2a SGB V. Ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nach dem Leistungsende längstens für einen Monat (§ 19 Abs. 2 S. 1 SGB V). Auch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung endet mit Wegfall des Leistungsanspruches.

Für den Fall einer **Erkrankung während der Ortsabwesenheit**, die möglicherweise Ihre Heimreise verzögern könnte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gesundheitliche Gründe weder anhand der Vorlage einer ausländischen (Arbeitsunfähigkeits-)Bescheinigung über die Erkrankung am Ort der Abwesenheit noch durch Vorlage einer nachträglich erstellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines inländischen behandelnden Arztes anerkannt werden können. Eine Erkrankung oder eine Arbeitsunfähigkeit ist im vorliegenden Fall nicht gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, die Heimreise an Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Odenwaldkreis anzutreten. Daher wird die Vorlage einer besonderen Bescheinigung über die krankheitsbedingte Unfähigkeit der Heimreise an Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Odenwaldkreis (Wegeunfähigkeitsbescheinigung) verlangt.

Im Falle einer Erkrankung während der Ortsabwesenheit obliegt es Ihnen, den behandelnden Arzt auf die Ausstellung einer solchen Wegeunfähigkeitsbescheinigung hinzuweisen. Sofern Sie sich im Ausland aufhalten, ist die ärztliche Bescheinigung in deutscher Sprache auszustellen, sofern die ärztliche Bescheinigung in einer fremden Sprache vorgelegt wird und die Grundsicherungsstelle keine Übersetzung vornehmen kann, behält sich die Grundsicherungsstelle vor, die fristgerechte Vorlage einer Übersetzung von Ihnen zu verlangen (§ 19 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch).

Falls kein ausreichender Nachweis über die Schwere der Erkrankung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass eine Heimreise unter keinen Umständen möglich war, entfällt der Leistungsanspruch ab dem Tag an dem Sie sich hätten zurückmelden müssen (s.o.). Sind Sie länger als sechs Wochen ortsabwesend, entfällt der Leistungsanspruch rückwirkend ab dem ersten Tag der Ortsabwesenheit.

Sie sind verpflichtet, unverzüglich (am ersten Werktag) nach Ihrer Rückkehr persönlich vorzusprechen. Ihre persönliche Rückmeldung hat an der Servicetheke des Kommunalen Service-Centers im Landratsamt zu erfolgen.

Hinweis bei Arbeitsaufnahme:

Bitte beachten Sie, dass Sie durch diese Genehmigung nur von der Verpflichtung befreit sind, in dem Zeitraum der Vermittlung zur Verfügung zu stehen, eine Maßnahme anzutreten oder fortzuführen oder sich zu bewerben. Falls Sie vor dem Beginn des oben genannten Zeitraums eine Arbeitsstelle antreten, so müssen Sie mit dem Arbeitgeber eine Urlaubsregelung treffen. Der Arbeitgeber kann unter Umständen verlangen, dass Sie auf den Urlaub verzichten, auch wenn Sie dadurch eine bereits gebuchte Urlaubsreise nicht antreten können.